

# Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lohmar vom 05.12.2005

## 1. Änderung vom 24.03.2015

### 1. Allgemeines

- 1.1 In Anerkennung der Bedeutung der Leibesübungen fördert die Stadt Lohmar den Breiten- und Leistungssport. Es ist das Ziel, den Sport in der Stadt zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.
- 1.2 Die Stadt Lohmar fördert die im Stadtgebiet ansässigen als gemeinnützig anerkannten Sportvereine durch die Gewährung von Zuschüssen und durch unentgeltliche Bereitstellung gemeindlicher Sportstätten. Auch sonstigen Sportgemeinschaften, die im Stadtgebiet ansässig sind, werden gemeindliche Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dabei wird die eigenverantwortliche Pflege der gemeindlichen Sportstätten durch die sporttreibenden Vereine vorausgesetzt, die in separaten Vereinbarungen mit der Stadt zu regeln sind. Nicht im Stadtgebiet ansässige Vereine zahlen bei Nutzung gemeindlicher Sportstätten eine im Einzelfall festzusetzende Nutzungsgebühr.
- 1.3 Als anerkannte Vereine gelten alle ehrenamtlich geführten Sportvereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation (Spitzenfachverband) des Landessportbundes NW bzw. des Behindertensportbundes angehören und beim Kreissportbund und dem Stadtsportbund Lohmar e.V. als solche gemeldet sind.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### 2. Sportstätten

- 2.1 Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind z. B. die städtischen Mehrzweck-, Turn- und Gymnastikhallen sowie die Sportplätze. Für die Benutzung der Schwimmhalle gelten die Sondervereinbarungen.

2.2 Die städtischen Mehrzweck-, Turn- und Gymnastikhallen sowie die Sportplätze werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen unentgeltlich in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

- a) Schulen,
- b) Jugendgruppen von anerkannten Sportvereinen, Behindertensportgemeinschaften,
- c) Sportgemeinschaften, andere Gruppen von anerkannten Sportvereinen.

Bei der Vergabe von Hallenzeiten an die Gruppen unter c) sind diejenigen vorrangig zu behandeln, die zur Ausübung ihres Sports auf eine Sport- bzw. Gymnastikhalle angewiesen sind. Gemeinnützige Vereine sind vorrangig zu berücksichtigen.

Außerhalb des Übungs- und Spielbetriebes können auch Einzelpersonen die Sportplätze z. B. zum Leichtathletiktraining benutzen.

2.3 Die Benutzungszeiten der Sportstätten werden durch Belegungspläne festgesetzt.

Den Vereinigungen wird bei der Aufstellung der Belegungspläne ein Anhörungsrecht eingeräumt.

### 3. **Beschaffung von Sportgeräten**

3.1 Die in den städtischen Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken sowie zu sportlichen Veranstaltungen kostenlos überlassen. Der Auf- und Abbau der Geräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen grundsätzlich dem Benutzer.

3.2 Für die Beschaffung von Sondersportgeräten, die normalerweise nicht zur Ersteinrichtung gehören, wird ein Zuschuss bis zu 10 v. H. der angemessenen Gesamtkosten gewährt. Der Antrag ist über den Stadtsportbund Lohmar e.V. an die Stadt zu stellen. Die Gesamtkosten sind durch Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Preislisten nachzuweisen.

### 4. **Zuschüsse für aktive Mitglieder von Sportvereinen**

4.1 Die nachstehenden Zuschüsse werden nur an Sportvereine gewährt, die Mitgliedsbeiträge erheben, wie sie vom Landessportbund NW bzw. der Behindertensportgemeinschaft bei Inanspruchnahme von Vereinshilfe gefordert werden. Im begründeten Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Lohmar e.V. hiervon abgewichen werden; die Förderhöhe darf dabei die in Satz 1 enthaltene Regelförderung nicht überschreiten.

- 4.2 Finanzielle Zuschüsse der Stadt werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen gewährt. Der jährliche Förderungsbetrag soll 55.000,- EUR nicht unterschreiten, wobei eine Anpassung entsprechend der jährlichen Haushaltsentwicklung durch Beschluss des Stadtrates vorgesehen werden kann.
- 4.3 Die Stadt gewährt für alle Sportvereine einheitliche Pauschalzuweisungen zur Unterstützung der Vereinsgeschäftsführung in Höhe von 180,- EUR jährlich. Darüber hinaus werden besondere Fördermittel für die Jugendarbeit sowie Pauschalzuschüsse für den Betrieb vereinseigener Sportanlagen gewährt. Im Bereich der Jugendförderung werden maximal 600 Jugendliche/Verein bezuschusst.
- 4.4 Die Mittel zur Förderung des Sports werden nur an Vereine gewährt, die Mitglieder im Landessportbund NW bzw. der entsprechenden Dachorganisation der Behindertensportgemeinschaft sind und jährlich den Meldebogen über ihre Mitgliederzahlen abgeben. Die gemeldete Mitgliederzahl muss im Nachprüfungsfall gegenüber der Stadt namentlich mit vollständiger Adresse nachweisbar sein. Der von der Sporthilfe bestätigte Meldebogen muss bis zum 28.02. eines jeden Jahres der Verwaltung vorliegen. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Für die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen Mitglieder kann im betreffenden Jahr kein Zuschuss gewährt werden.
- 4.5 Dem zuständigen Ausschuss des Rates der Stadt sind zum Jahresende die gewährten Zuschüsse bekannt zu geben.

## 5. **Freizeitsport und Erholung**

Die sonstige sportliche Betätigung der vereinsungebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen und durch kostenlose Bereitstellung von geeigneten Anlagen gemäß Ziffer 2.2 gefördert.

## 6. **Sonstige Hilfen**

Die Stadt unterstützt den Vereins- und Schulsport in allen Bereichen, organisatorisch bei der Durchführung von Veranstaltungen.

## 7. **Verfahren**

- 7.1 Die Unterlagen für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten gemäß Ziffer 3.2 sind schriftlich der Stadt vorzulegen.

- 7.2 Die Zuschüsse für die Vereine nach Ziffer 4 dieser Richtlinien sind unter Beifügung der Fotokopie des Meldebogens an den Landessportbund NW bzw. der entsprechenden Dachorganisation der Behindertensportgemeinschaft bei der Stadt zu beantragen. In den Anträgen ist anzugeben, dass die im Meldebogen aufgeführten Mitglieder der Vereine auch tatsächlich durch Übungsleiter betreute und aktive Vereinsmitglieder sind. Die von den Vereinen beschäftigten Übungsleiter, sind auf Verlangen der Stadt mit ihrem vollen Namen, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.
- 7.3 Gewährt die Stadt Pauschalzuweisungen hat der Antragsteller schriftlich zu dem von der Stadt festgesetzten Termin darzulegen, wie, wann und für welchen Zweck er die gewährte Pauschalzuweisung verwandt hat.
- 7.4 Ein Zuschuss darf bei Zweckzuweisungen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Stadt festgesetzten Termin schriftlich vorzulegen. Dabei sind die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter anzugeben.
- 7.5 Die Stadt gibt im Zuwendungsbescheid an, ob es sich um eine Pauschalzuweisung oder um eine Zweckzuweisung handelt. Sie ist berechtigt, die Buchführung der Sportvereine einzusehen und sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.
- 7.6 Die der Stadt vorzulegenden Verwendungsnachweise sind über den Stadtsportbund einzureichen.

## 8. **Bekanntgabe der Richtlinien**

Diese Richtlinien sind den sporttreibenden Vereinigungen in der Stadt bekannt zu geben.

## 9. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft.